

Merkblatt

betreffend die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung des Steuerpflichtigen – ab Steuerjahr 2024

1. Gesetzliche Grundlage und Grundzüge der Neuregelung

Mit der Gesetzesänderung vom 4. Dezember 2019 wurde die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten des Steuerpflichtigen in Art. 16 Abs. 3 Bst. i SteG neu geregelt.

Diese Regelung findet erstmals für das Steuerjahr 2019 Anwendung.

Art. 16 Abs. 3 Bst. i SteG sieht vor, dass die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'700¹ Franken zum Abzug zugelassen sind, sofern (1.) ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder (2.) das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Die Neuregelung weist somit folgende Grundzüge auf:

- Die Kosten für die **Erstausbildung** sind bis zum (ersten) Abschluss auf Sekundarstufe II weiterhin **nicht abzugsfähig**.
- Aus der Einschränkung, dass nur die **berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten** zum Abzug zugelassen sind, ergibt sich, dass Bildungskosten, die einer blossen **Liebhabe**rei oder der **Selbstentfaltung** dienen, wie bis anhin **nicht abzugsfähig** sind.
- Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung ist auf CHF **12'700 beschränkt**.
- Beim neuen Abzug handelt es um einen **allgemeinen Abzug** (nicht wie bisher Abzug für Gewinnungskosten).

2. Abgrenzung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung zur Erstausbildung

Es werden alle Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung zum Abzug zugelassen, ausser – wie bis anhin – jene für die Erstausbildung. Die Abgrenzungskriterien (berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zur Erstausbildung) bilden einerseits die Bildungsstufen gemäss dem dreistufigen Bildungssystem Liechtensteins (Abschluss Sekundarstufe II) und andererseits des Alters (vollendetes 20. Lebensjahr).

Kosten für Ausbildungen bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II gelten nicht als abzugsfähige Aus- und Weiterbildungskosten; schliesst eine steuerpflichtige Person einen zweiten oder weiteren Lehrgang auf der Sekundarstufe II ab, sind die damit verbundenen Kosten abziehbar.

Ab dem vollendeten 20. Lebensjahr können steuerpflichtige Personen auch ohne einen Abschluss auf Sekundarstufe II berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten abziehen, ausser es handelt sich um Kosten im Hinblick auf einen Abschluss auf Ebene Sekundarstufe II.

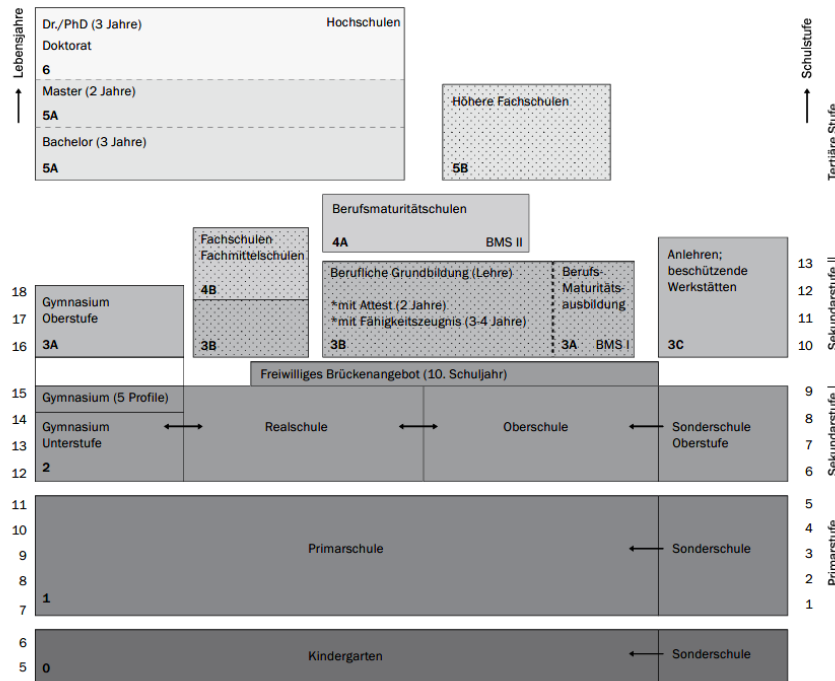
¹ Ab Steuerjahr 2025

Zusammenstellung betreffend Abgrenzungskriterien Bildungsstufe und Alter:

	älter 20 Jahre, mit Sek. II	älter 20 Jahre, ohne Sek. II	unter 20 Jahre, mit Sek II	unter 20 Jahre, ohne Sek. II
Ausbildung bis und mit erstem Abschluss auf Sek II		Nein		Nein
Ausbildung zu weiterem Ab- schluss auf Sek II	Ja		Ja	
Ausbildung ab Tertiäre Stufe	Ja		Ja	
Weiterbildung (z.B. zur besse- ren Berufsausübung, zur An- passung an neue Anforderun- gen)	Ja	Ja	Ja	Nein
Umschulung in eine höhere berufliche Stellung oder in einen neue Beruf	Ja	Ja, ausser Ausbil- dungskosten bis zum ersten Sek II- Abschluss	Ja	Nein
Wiedereinstieg	Ja	Ja, ausser Ausbil- dungskosten bis zum ersten Sek II- Abschluss	Ja	Nein

grau = nicht mögliche Sachverhaltskonstellation

Dreistufiges Bildungssystem Liechtensteins:



3. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

3.1 Abzugsfähig

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung beinhaltet, durch organisiertes Lernen bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben, um damit die berufliche Flexibilität zu unterstützen. Dieser Abzug umfasst somit die Kosten für die Weiterbildung im bisherigen Beruf, für den Berufsaufstieg, für die Umschulung sowie für den Wiedereinstieg.

Die Bildungskosten müssen nicht im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens stehen, sondern nur berufsorientiert sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der aktuellen und einer künftigen Arbeit angewendet werden können. Das Lernen muss somit auf eine berufliche Tätigkeit ausgerichtet sein. Nicht vorausgesetzt ist hingegen, dass der neu erlernte Beruf in der Zukunft tatsächlich ausgeübt wird.

Um die anfallenden Kosten als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten steuerlich in Abzug bringen zu können, ist es nicht erforderlich, den Abschluss des entsprechenden Bildungslehrgangs auch tatsächlich zu erwerben. Sind die Voraussetzungen der Berufsorientierung erfüllt, genügt es, dass der steuerpflichtigen Person Kosten anfallen.

3.2 Nicht abzugsfähig

Von den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen sind diejenigen Bildungsveranstaltungen abzugrenzen, deren primäres Ziel nicht die berufliche Wissensvermittlung ist, dies sind z.B.

- Kurse/Veranstaltungen im Bereich der Liebhaberei oder Selbstentfaltung
- Beratungsleistungen, Berufs-, Studien- und Karriereberatung, Coaching, Training, usw.

4. Abzugsobergrenze

Der Abzug ist auf höchstens CHF 12'700 pro Steuerperiode beschränkt. Bei Personen, die zusammen veranlagt werden (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften) können die Kosten (bis höchstens CHF 12'700) von jeder Person geltend gemacht werden.

Die Begrenzung bezieht sich dabei nicht auf die Kosten des einzelnen Lehrganges, sondern auf die während der Steuerperiode gesamthaft für die Aus- und Weiterbildung verwendeten Mittel.

Der Abzug kann auch dann geltend gemacht werden, wenn in der entsprechenden Steuerperiode kein Erwerbseinkommen erzielt wurde.

5. Abzugsfähige Kosten

Abzugsfähig sind die effektiven und tatsächlich belegbaren Aufwendungen. Für den Abzug muss nachgewiesen werden, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit einer berufsorientierten Bildungsmassnahme stehen.

Abziehbar sind nur Kosten, welche die steuerpflichtige Person selber trägt. Werden Bildungskosten vom Arbeitgeber übernommen, können sie nicht zugleich von der steuerpflichtigen Person abgezogen werden.

Ausbildungskosten sind durch Belege nachzuweisen. Massgebend ist ab Steuerjahr 2024 das Rechnungsdatum der entsprechenden Rechnung.

Als abzugsfähige Kosten kommen in Frage:

- Schulgeld
- Gebühren für den Besuch einer Bildungsstätte
- Prüfungsgebühren
- Kosten für zusätzliche obligatorische Bildungsveranstaltungen.
- Lehrmittel

Kosten für Lehrmittel können in Abzug gebracht werden, wenn diese für die Bildungsmassnahme zwingend sind.

- Fahrkosten

Fahrkosten können unter Berücksichtigung der preisgünstigsten Tarife (2. Klasse) für den öffentlichen Verkehr bis zum Höchstbetrag von CHF 2'800 pro Jahr in Abzug gebracht werden.

Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, werden maximal 200 Bildungstage pro Kalenderjahr anerkannt. Die „Nicht-Zumutbarkeit“ ist durch den Steuerpflichtigen darzulegen. Pro Schulbesuchstag wird die Wegdistanz einmal (Hinfahrt und Rückfahrt) anerkannt. Die maximale Wegdistanz beträgt pro Schultag 200 Kilometer. Pro Jahr werden maximal 200 Schultage anerkannt. Der Ansatz pro anrechenbare Kilometer beträgt 50 Rappen bis zu einer jährlichen Distanz von 0 bis 10'000 Kilometern und 40 Rappen für die 10'000 Kilometer übersteigende Wegdistanz.

- EDV-Hard- und Software sowie Internetanschluss

Anschaffungskosten für EDV-Hard- und Software sowie für den Internetanschluss können in Abzug gebracht werden, wenn diese für die Bildungsmassnahme erforderlich und geeignet sind, wobei in jedem Fall eine Ausscheidung eines Privatanteils von mindestens 50% vorzunehmen ist. Als maximale Anschaffungskosten für EDV-Hardware werden höchstens CHF 2'000 akzeptiert (wovon der Privatanteil auszuschneiden ist).

- **Unterkunft**

Kosten für Übernachtungen können in Abzug gebracht werden, sofern der Weg vom Wohnort zur Bildungsstätte nicht zumutbar ist. Die „Nicht-Zumutbarkeit“ ist durch den Steuerpflichtigen darzulegen. Die Kosten für auswärtige Unterkunft werden pro Übernachtung mit maximal CHF 35 anerkannt, pro Ausbildungsjahr jedoch höchstens bis CHF 7'000.

- **Verpflegung**

Sofern der Schulungsort sich ausserhalb seines Wohnortes befindet, wird ein Abzug für die notwendigen Mehrauslagen der auswärtigen Verpflegung anerkannt. Wenn die Verpflegung in einer Kantine eingenommen werden kann, oder durch die Abgabe von Gutscheinen oder dergleichen verbilligt wird, ist der Abzug nicht zulässig. Es werden nur die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung, gemäß unten aufgeführter Tabelle zugelassen.

	pro Tag in CHF	pro Jahr in CHF
Mittagessen	5	1'000
Volle Verpflegung	10	2'000

6. **Abzugsmöglichkeiten für Selbständigerwerbende**

Selbständigerwerbende können Kosten für eigene Aus- und Weiterbildungen als Gewinnungskosten (Art. 16 Abs. 2 Bst. b SteG) unbeschränkt abziehen, wenn sie den Charakter von geschäfts- oder berufsmässigen Kosten haben, d.h. wenn sie einen Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit aufweisen.

Aus- und Weiterbildungskosten, die dieses Kriterium nicht erfüllen (z.B. Berufswechsel), können bis zum Maximalbetrag von CHF 12'700 gestützt auf Art. 16 Abs. 3 Bst. i SteG in Abzug gebracht werden.